



**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Jahresbericht 2011**

Schwerin / Kiel



**Ansprechpartner/in:**

**Nils Lindemann**  
Direktor  
Tel.: 0431 / 5701 – 100  
E-Mail: [Nils.Lindemann@vak-sh.de](mailto:Nils.Lindemann@vak-sh.de)

**Michael Börm**  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich I - Allgemeines -  
Tel.: 0431 / 5701 - 110  
E-Mail: [Michael.Boerm@vak-sh.de](mailto:Michael.Boerm@vak-sh.de)

**Hans-Ulrich Klüver**  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich II - Versorgung -  
Tel.: 0431 / 5701 - 140  
E-Mail: [Hans-Ulrich.Kluever@vak-sh.de](mailto:Hans-Ulrich.Kluever@vak-sh.de)

**Maike Diedrichsen**  
Fachbereichsleiterin  
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -  
Tel.: 0431 / 5701 - 130  
E-Mail: [Maike.Diedrichsen@vak-sh.de](mailto:Maike.Diedrichsen@vak-sh.de)

**Heike Ellersiek**  
Fachbereichsleiterin  
Beihilfestelle Schwerin  
Tel.: 0385 / 3031-500  
E-Mail: [Heike.Ellersiek@kv-mv.de](mailto:Heike.Ellersiek@kv-mv.de)

**Stellvertreter/in:**

**Kerstin Stabenow**  
(Allgemeine Vertreterin)  
Tel.: 03975-355 100  
E-Mail: [k.stabenow@zmv-strasburg.de](mailto:k.stabenow@zmv-strasburg.de)

**Rainer Hackbarth**  
(Vertretung in den laufenden  
Geschäften)  
Tel.: 0431 / 5701 - 170  
E-Mail: [Rainer.Hackbarth@vak-sh.de](mailto:Rainer.Hackbarth@vak-sh.de)

**Bianka Dalberg**  
Tel.: 0431 / 5701 - 111  
E-Mail: [Bianka.Dalberg@vak-sh.de](mailto:Bianka.Dalberg@vak-sh.de)

**Axel Schröter**  
Tel.: 0431 / 5701 - 141  
E-Mail: [Axel.Schroeter@vak-sh.de](mailto:Axel.Schroeter@vak-sh.de)

**Wencke Greve**  
Tel.: 0431 / 5701 - 131  
E-Mail: [Wencke.Greve@vak-sh.de](mailto:Wencke.Greve@vak-sh.de)

**Gundula Plewka**  
Tel.: 0385/3031-505  
E-Mail: [Gundula.Schneider@kv-mv.de](mailto:Gundula.Schneider@kv-mv.de)

---

Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin  
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504  
Internet: [www.Kv-mv.de](http://www.Kv-mv.de)  
E-Mail: [info@kv-mv.de](mailto:info@kv-mv.de)

Reventloulallee 6, 24105 Kiel  
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705  
Internet: [vak-sh.de](http://vak-sh.de)  
E-Mail: [info@vak-sh.de](mailto:info@vak-sh.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>5</b>
<b>1. VERWALTUNGSRAT, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFSICHT</b> .....	<b>6</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>7</b>
2.1 RECHTSPERSÖNLICHKEIT .....	7
2.2 ZWECK UND AUFGABEN.....	7
2.3 SATZUNG .....	7
2.4 MITGLIEDSCHAFTSBEZIEHUNGEN DES KOMMUNALEN VERSORGUNGSVER BANDES.....	7
2.5 GESCHÄFTSBESORGUNG FÜR DEN KOMMUNALEN VERSORGUNGSVER BAND MECKLENBURG-VORPOMMERN.....	7
<b>3. FACHBEREICH ALLGEMEINES</b> .....	<b>9</b>
<b>4. FACHBEREICH VERSORGUNG</b> .....	<b>10</b>
4.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	10
4.2 AUFGABENERFÜLLUNGEN.....	10
4.2.1 VERSORGUNGSFÄLLE .....	10
4.2.1.1 ANZAHL DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN .....	10
4.2.1.2 HÖHE DER GEZAHLTEN VERSORGUNGSBEZÜGE.....	11
4.2.1.3 DURCHSCHNITTLICHES LEBENSALTER BEI BEGINN DES RUHESTANDES.....	11
4.2.1.4 KÜRZUNGEN AUF GRUND §§ 55 U. 57 BEAMTVÜG M-V SOWIE § 2 NR. 9 BEAMTVÜV .....	12
4.2.2 ANWARTSCHAFTSBERECHNUNGEN .....	12
4.2.3 AUSKÜNFTEN ÜBER AUSZUGLEICHENDE VERSORGUNG .....	12
4.2.4 ERSATZ VON UNFALLFÜRSORGELEISTUNGEN .....	12
4.2.5 STREITVERFAHREN .....	13
4.2.5.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	13
4.2.5.2 KLAGEN.....	13
<b>5. FACHBEREICH FINANZDIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>14</b>
5.1 ALLGEMEINES .....	14
5.1.1 MITGLIEDER .....	14
5.1.2 BEDIENSTETE .....	14
5.1.3 MITGLIEDER UND BEDIENSTETE (ZUSAMMENFASSUNG) .....	15
5.1.4 ALTERSSTRUKTUR.....	15
5.1.5 ENTWICKLUNG AKTIVE ZU VERSORGUNGSEMPFÄNGER .....	16
5.1.6 GRÜNDE FÜR VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND .....	16
5.2 LEISTUNGEN .....	16
5.2.1 NACHVERSICHERUNG .....	16
5.2.2 VERSORGUNGSAusGLEICH NACH EHESCHIEDUNG GEM. § 225 ABSATZ I UND II SBG VI.....	17

5.2.3 VERSORGUNGLASTENTEILUNG NACH DEM VERSORGUNGLASTENTEILUNGS-STAATSVERTRAG (LVTSTV).....	17
5.2.4 REGRESSPRÜFUNGEN .....	17
5.3 FINANZEN .....	18
5.3.1 UMLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	18
5.3.2 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2010 .....	18
5.3.3 JAHRESRECHNUNG 2011 .....	19
5.3.4 VERMÖGENSBESTAND PER 31.12.2011.....	22
5.3.5 WIRTSCHAFTSRECHNUNG VERSORGUNGSRÜCKLAGE (§ 14 A BBESG) .....	22
5.3.5.1 VORBERICHT ZUR WIRTSCHAFTRECHNUNG 2011 .....	22
5.3.5.2 WIRTSCHAFTSRECHNUNG 2011.....	23
6. FACHBEREICH BEIHILFE.....	24
6.1. ALLGEMEINES .....	24
6.1.1 AUFGABENBEREICH.....	24
6.1.1.1 BEREICH DER BEIHILFE .....	24
6.1.1.2 BEREICH DER HEILFÜRSORGE .....	24
6.1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	24
6.1.3 PERSONELLE BESETZUNG .....	24
6.2. TÄTIGKEITEN / AUFGABEN .....	25
6.2.1 BEIHILFEBEARBEITUNGEN.....	25
6.2.1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	25
6.2.1.2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BEIHILFEBERECHNUNG .....	25
6.2.1.3 RABATTVERFAHREN BEI ARZNEIMITTELN.....	26
6.2.1.4 WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	26
6.2.1.5 SCHADENERSATZANSPRÜCHE .....	26
6.2.1.6 ZURÜCKGEFORDERTE BEIHILFE .....	27
6.2.1.7 INFORMATIONEN / PROBLEME .....	27
6.2.2 BERECHNUNGEN IM BEREICH DER HEILFÜRSORGE .....	27
6.2.2.1 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNGEN .....	27
<b>6.2.3 BESCHAFFUNGSWESEN .....</b>	<b>27</b>
6.2.4 HAUSHALTSWESEN.....	28
6.3. STATISTIKEN .....	28
6.3.1 BEIHILFEN.....	28
6.3.2 HEILFÜRSORGEN .....	30
6.3.3 SPARKASSEN.....	30
<b>AUSBLICK.....</b>	<b>31</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

die Finanzmärkte standen auch im Jahr 2011 unter dem Einfluss von Schuldenkrise und schwindendem Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger. So stagnierten die Zinsen weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Gleichwohl konnte der VM-V durch seine beiden Spezialfonds im Vergleich zur Benchmark ordentliche Erträge weiterhin erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie nach dem Motto „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich auch im Jahr 2011 bezahlt gemacht.

Ende des Berichtsjahres bekam der VM-V „Signale“ dass die Landesregierung dem Aufbau einer Zentralen Kommunalen Bezügekasse aufgeschlossen gegenüber steht. Hier soll ein weiteres Standbein von freiwilligen Leistungen des VM-V für seine Mitglieder entstehen.

Dem Team des VM-V gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2012

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V

## 1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern war im Geschäftsjahr Herr Jan Peter Schröder. Der stellvertretende Vorsitzende war Herr Michael Thomalla. Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

### Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Thomas-Jörg Leuchert, Landrat, Landkreis Bad Doberan  
Stellvertreter: Lutz da Cunha, Landrat, Landkreis Güstrow

Werner Neumann Kreistagsmitglied, Landkreis Demmin, bis zum 02.11.2011  
Gerhard Rappen, Beigeordneter und 1. Stellvertreter, Landkreis Nordwestmecklenburg, ab dem 03.12.2011  
Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Bad Doberan

Jan Peter Schröder, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender  
Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

### Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeyer, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf  
Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Günther Rhein, Bürgermeister, Stadt Waren (Müritz)  
Stellvertreter: Bernd Rolly, Bürgermeister, Stadt Parchim

Michael Thomalla, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, stellv. Vorsitzender  
Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern.

Norbert Raulin, Bürgermeister Stadt Strasburg  
Stellvertreter: Thomas Tauer, Abteilungsleiter Personalservice der Stadt Neubrandenburg

### Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 01.02.2009 von dem Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse Kiel, Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Nils Lindemann, in Personalunion wahrgenommen.

Die Geschäftsführerin der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kerstin Stabenow, ist allgemeine Vertreterin des Direktors.

Die Vertretung in den laufenden Geschäften der Verwaltung übernimmt Herr Oberamtsrat Rainer Hackbarth.

### Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Rechtspersönlichkeit

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 (GVOBl. M-V S. 16) errichtet worden. Der Kommunale Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes; ebenso haftet der Versorgungsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Das Dienstgebäude (z. Z. Fachbereich Beihilfe) befindet sich in der Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385/3031-0, Fax 0385/3031-504. Die Geschäftsbereiche Beamtenversorgung und Allgemeines Dienstrecht werden durch die Versorgungsausgleichskasse in 24105 Kiel, Reventlouallee 6, betreut.

Der Sitz der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) befindet sich in 17335 Strasburg/UM, Am Markt 22, Tel. 039753/55100, Fax 039753/55110.

### 2.2 Zweck und Aufgaben

Der Kommunale Versorgungsverband hat den Zweck, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer (beamteten) Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Der Versorgungsverband setzt dabei die Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet für die Bediensteten der Mitglieder die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, regelt und zahlt diese aus. Die Beihilfeleistungen der Versorgungsempfänger werden vom Versorgungsverband als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf Antrag des Mitglieds erbringt der Versorgungsverband die Dienstleistung der Berechnung und Auszahlung der Beihilfen auch für die aktiven Beschäftigten der Mitglieder als Dienstleistung.

Die für die Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage bei den Mitgliedern erhoben. Der Versorgungsverband erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Zweck und ist nicht auf Erwerb gerichtet.

### 2.3 Satzung

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes gilt in der Fassung vom 11.03.1992 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 77), letztmalig geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 01.01.2009 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 1487).

### 2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen und Verbände des Bundesgebietes,
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

### 2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit bei-

der Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

Dies führt dazu, dass - außer im Fachbereich Beihilfe – die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern durch die VAK erfolgt.



### 3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Mecklenburg-Vorpommern und Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.

## 4. Fachbereich Versorgung

### 4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Die versorgungsrechtlichen Auswirkungen (insbesondere die verminderte Anrechnung von Ausbildungszeiten, die Änderung der Versorgungsabschlüsse einschließlich der Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters sowie der veränderten Auswirkungen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen), die sich durch das Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 04.07.2011 ergaben, wurden erstmalig berücksichtigt.

### 4.2 Aufgabenerfüllungen

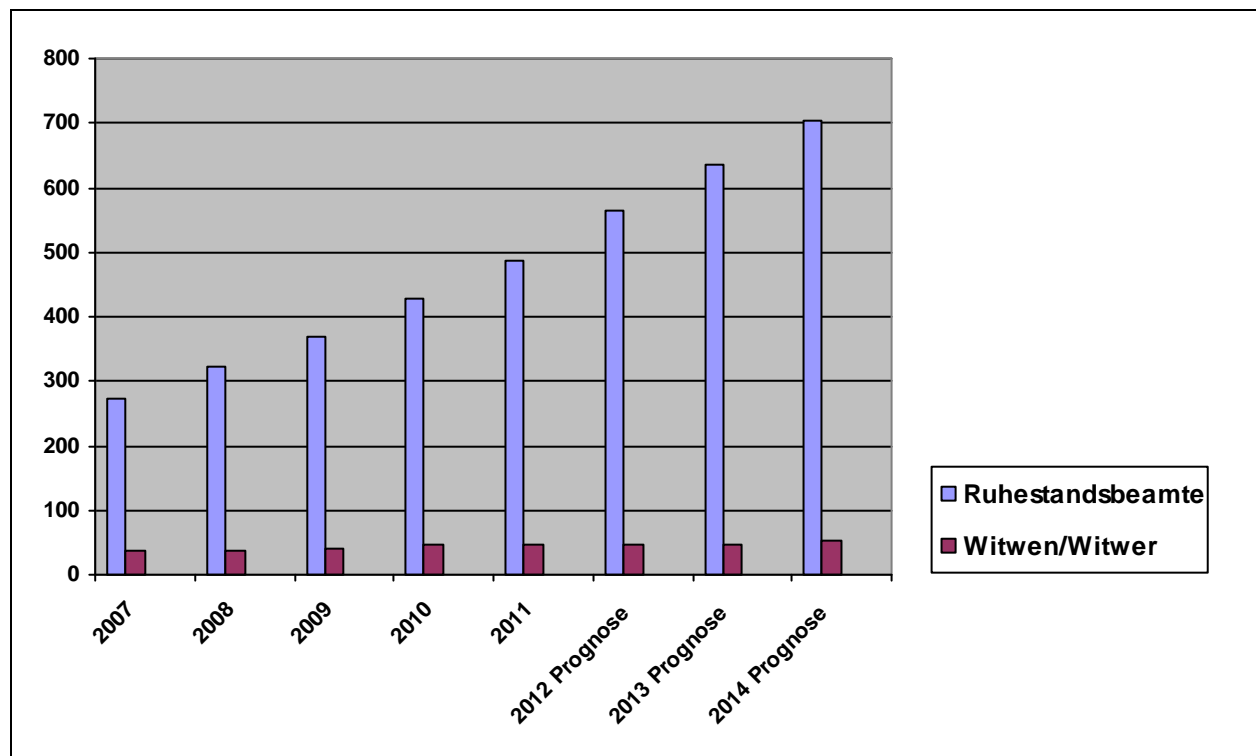
#### 4.2.1 Versorgungsfälle

##### 4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2011 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
<b>Ruhestandsbeamte</b>	488	13	501
<b>Witwen/Witwer</b>	45	1	46
<b>Vollwaisen</b>	11	-	11
<b>Halbwaisen</b>	10	-	10
<b>Insgesamt</b>	554	14	568

#### Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)

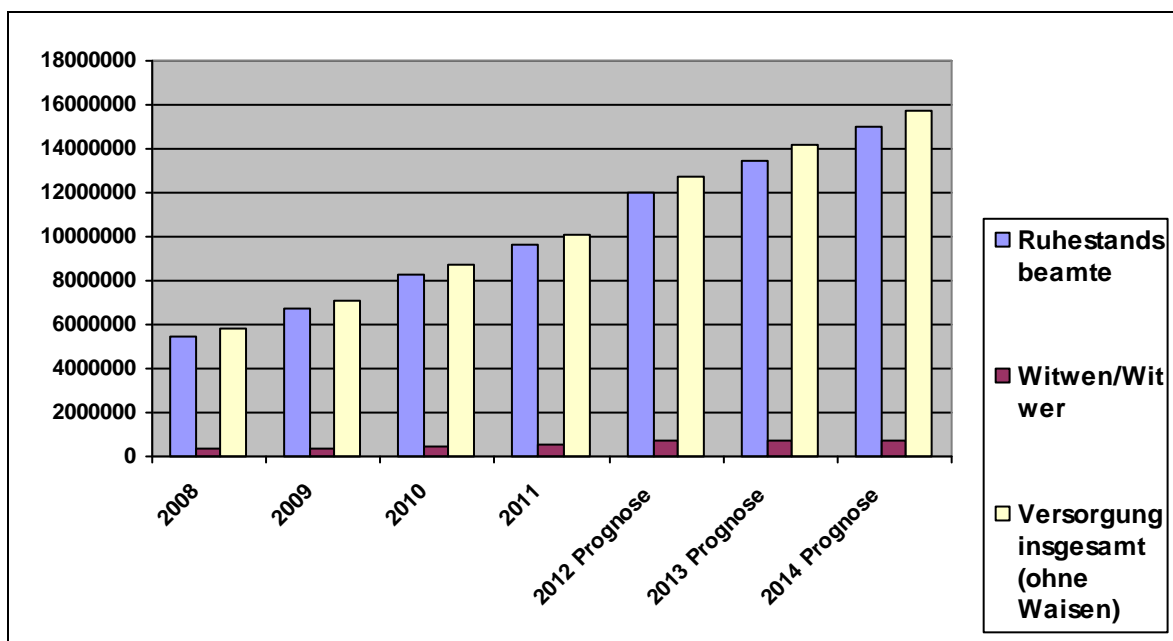


#### 4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

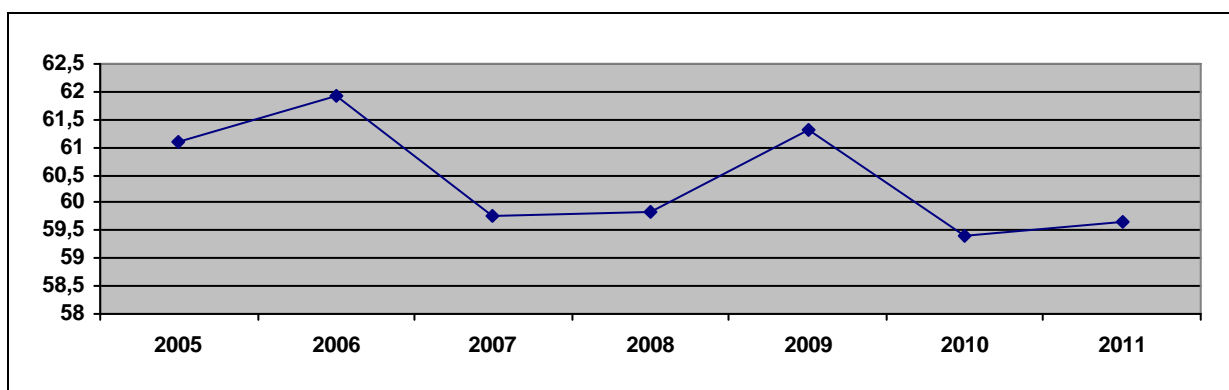
Im Jahr 2011 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Insgesamt
<b>Ruhestandsbeamte</b>	9.602.395,75	261.755,06	<b>9.864.150,81</b>
<b>Witwen</b>	503.050,07	7.340,77	<b>510.390,84</b>
<b>Vollwaisen</b>	41.524,77	-	<b>41.524,77</b>
<b>Halbwaisen</b>	49.773,82	-	<b>49.773,82</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>10.196.744,41</b>	<b>269.095,83</b>	<b>10.465.840,24</b>

Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



#### 4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



#### **4.2.1.4 Kürzungen auf Grund §§ 55 u. 57 BeamtVÜG M-V sowie § 2 Nr. 9 BeamtVÜV**

Nach § 55 BeamtVÜG M-V werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. H., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezug und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den der Versorgungsbezug und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen.

Nach § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ist beim Bezug von Mindestversorgung und einer Rente eine erweiterte Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei ruht die Versorgung ggf. bis zur Höhe des Unterschiedbetrages zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung.

Die Rentenanrechnung gem. § 55 BeamtVÜG M-V sowie die Berechnung nach § 2 Nr. 9 BeamtVÜV wurde bei durchschnittlich 243 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag, der sich auf Grund der durchzuführenden Ruhensberechnungen ergab, betrug im Jahre 2011 176.975,28 EUR (163.771,85 EUR).

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. §§ 14 und 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 BeamtVÜG M-V die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVÜG M-V ergab, betrug im Jahr 2011 116.042,05 (106.519,32 EUR).

#### **4.2.2 Anwartschaftsberechnungen**

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangsweise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2011 sind in 248 (202) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

#### **4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung**

In 33 (28) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine interne Teilung vorsieht.

#### **4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen**

Im Berichtsjahr wurden 87 (90) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 103 (101) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 216.110,18 EUR (205.258,83 EUR) gezahlt. Hierbei ist zu anzumerken, dass allein in einem Fall Leistungen in Höhe von 83.666 EUR gezahlt wurden. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 36.227,49 EUR (32.395,88 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 252.337,67 EUR (237.654,71 EUR) an Unfallleistungen gezahlt.

## **4.2.5 Streitverfahren**

### **4.2.5.1 Widerspruchsverfahren**

Im Jahre 2011 wurden in 10 (9) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 5 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. In 2 Fällen haben die Widerspruchsführer nach Beratung durch den Kommunalen Versorgungsverband den Rechtsbehelf wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In 2 Fällen wurde über die Widersprüche noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurde einem Widerspruch teilweise abgeholfen.

Aus dem Vorjahr ist ein Widerspruch endgültig abgeschlossen worden. Der Widerspruch wurde zurückgenommen.

### **4.2.5.2 Klagen**

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in einem Fall Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

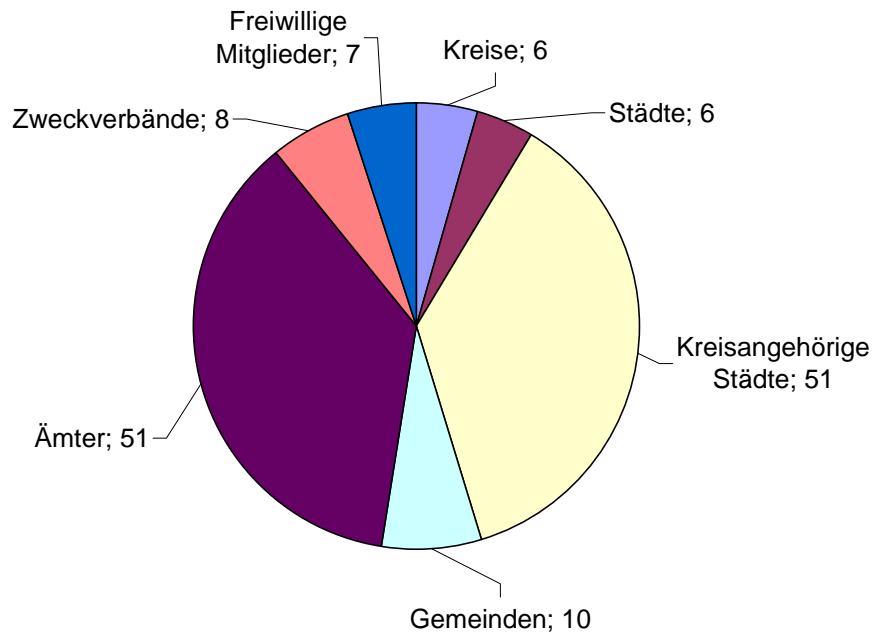
Aus den Vorjahren wurde ein Verfahren durch Klagerücknahme abgeschlossen.

## 5. Fachbereich Finanzdienstleistungen

### 5.1 Allgemeines

#### 5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 139

#### 5.1.2 Bedienstete

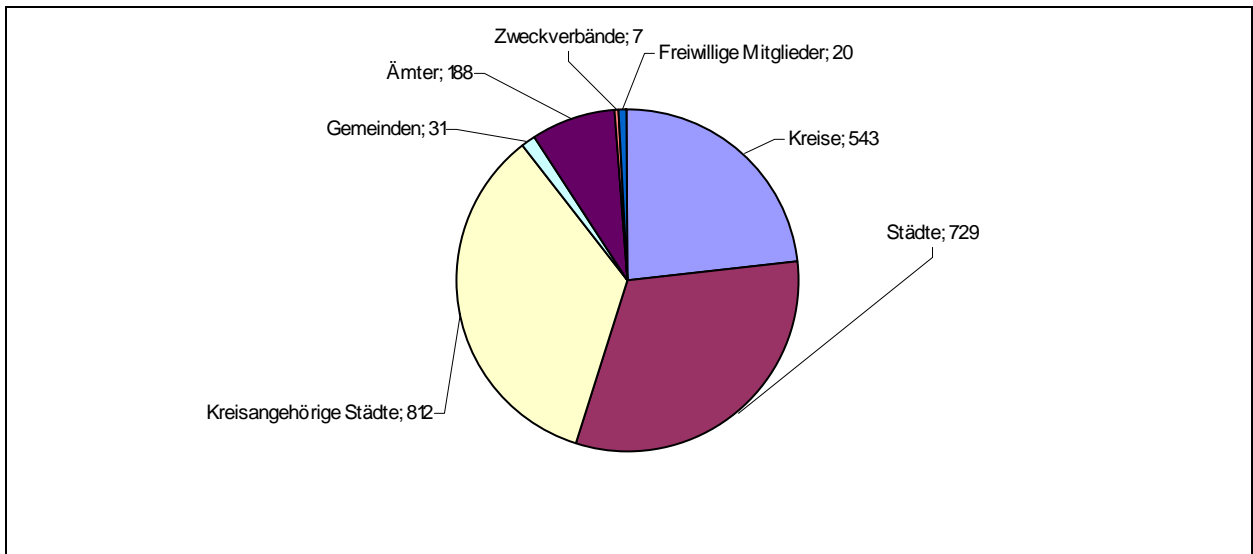
Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2011 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2011	31.12.2010
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.771	1.769
Beamtenverhältnis auf Zeit	109	107
Vorbereitungsdienst	164	154
Beurlaubung	13	14
Teilzeitbeschäftigung	273	284
<b>Gesamt:</b>	<b>2.330</b>	<b>2.328</b>

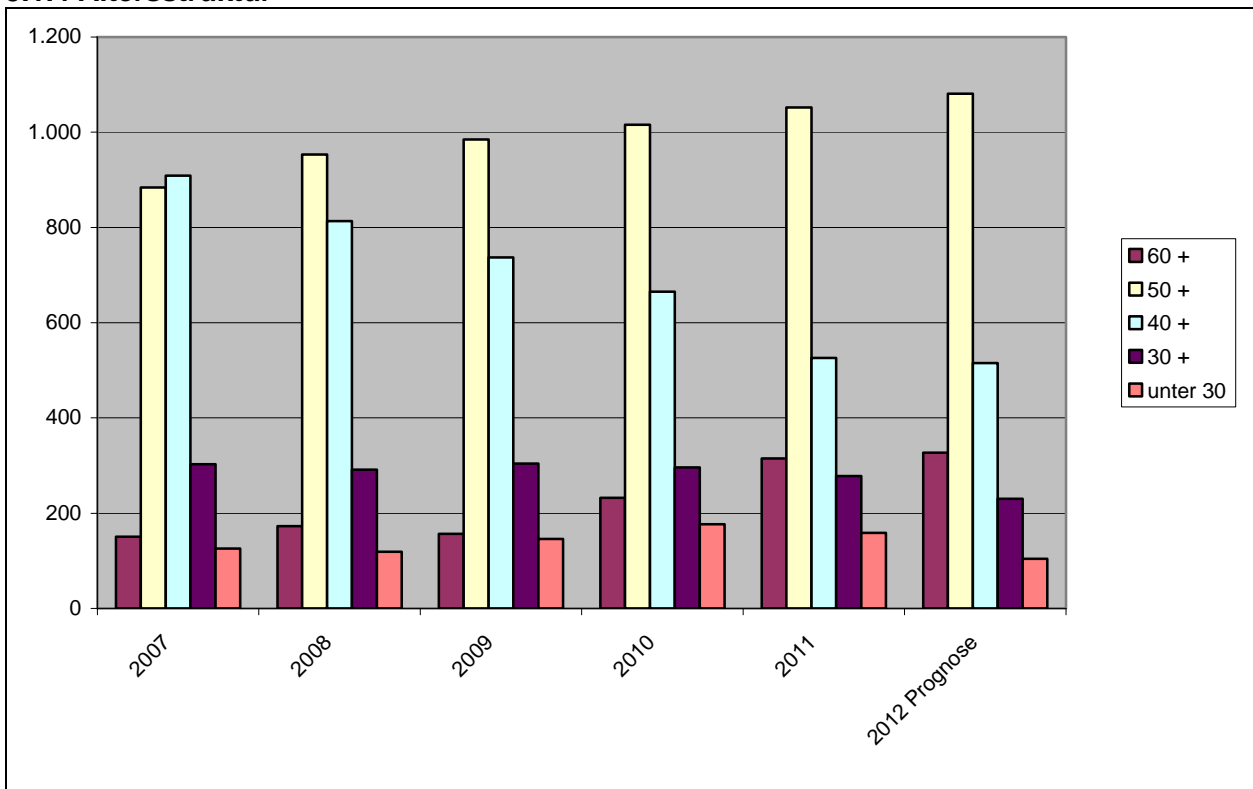
### 5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.330

### 5.1.4 Altersstruktur

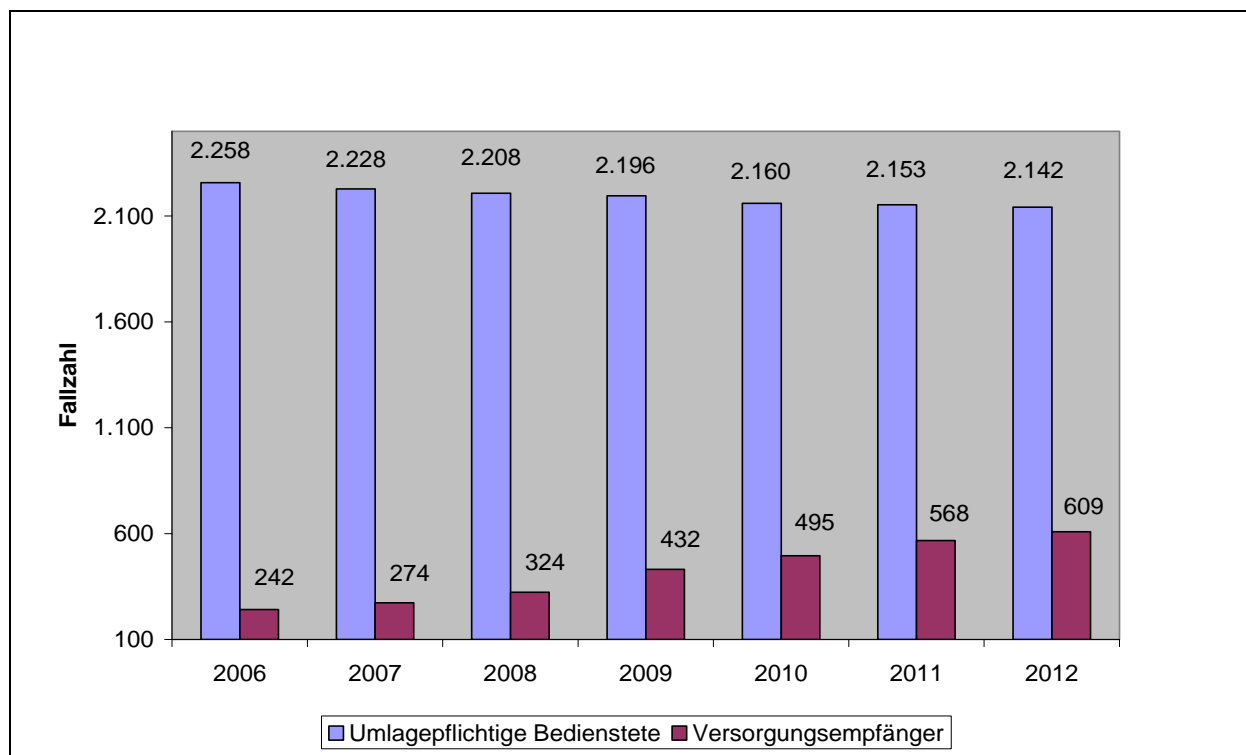


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in

**2011: 48 Jahre 0 Monate**

2010: 47 Jahre 11 Monate

## 5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



## 5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2011	31.12.2010
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		9	8
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		13	14
nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		15	17
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		5	3
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	0	1
	55. - 59. Lebensjahr	9	3
	50. - 54. Lebensjahr	3	1
	45. - 49. Lebensjahr	6	3
	unter 45. Lebensjahr	0	1
wegen Ablauf der Amtszeit		2	9
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)		1	0
<b>Gesamt:</b>		<b>63</b>	<b>60</b>

## 5.2 Leistungen

### 5.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 21 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 11.03.1992 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind. Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß §



32 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden für 31 (24) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 194.166,00 EUR (462.361,27 EUR) geleistet.

### **5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI**

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 23 (22) Fällen 102.055,23 EUR (90.854,96 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlungsbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

### **5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (LVStV)**

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2011 haben wir in 12 (14) Erstattungsfällen 252.438,58 EUR (249.595,43 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 2 (2) Fällen mit einer Summe von 24.627,96 EUR (24.395,28 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

### **5.2.4 Regressprüfungen**

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 28 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiter, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

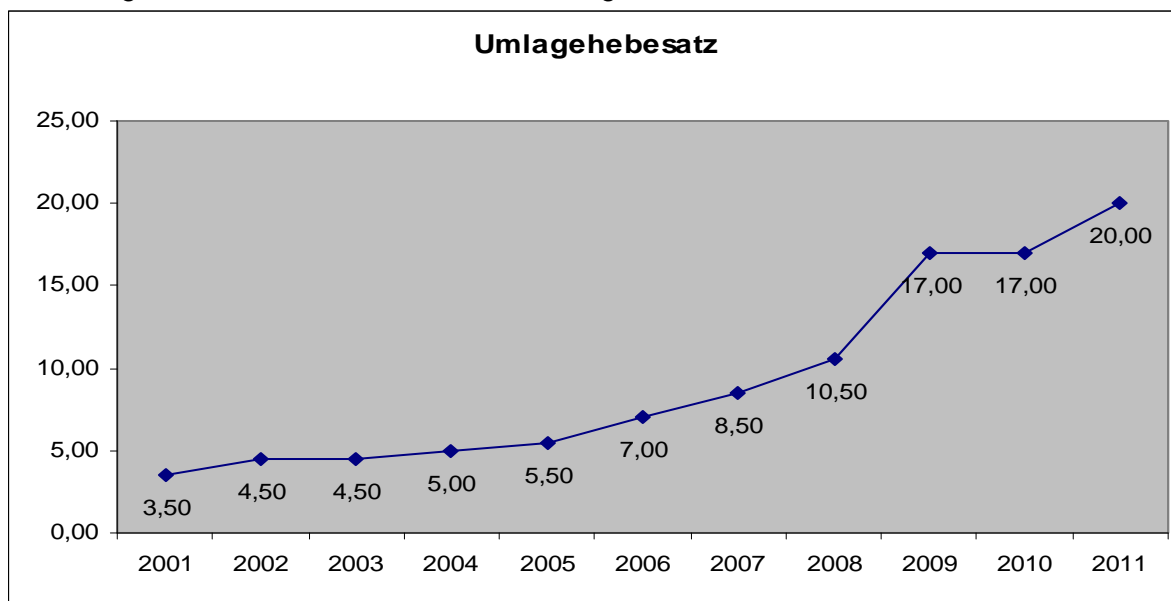
Im Berichtsjahr haben die Regressprüfer folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Dienstunfallfürsorge	14	17.167,91

## 5.3 Finanzen

### 5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2001 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2011 betrug 20 v.H. (17 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 22.668.177,04 EUR (19.614.523,65 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 1.792.633,81 EUR (1.733.863,32 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

### 5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2010

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung wurde in den vergangenen Jahren durch die Landeshauptstadt Schwerin vorgenommen. Dieses Prüfungsverfahren kann durch Landeshauptstadt leider nicht mehr fortgeführt werden. Generell haben auch die weiteren Prüfungsämter der Mitglieder des VM-V aufgrund der Umstellung auf die sog. Doppik keine Kapazitäten zur Durchführung der Vorprüfung der Jahresrechnung ab dem Haushaltsjahr 2010. Diese

Problematik wurde mit dem Verwaltungsrat erörtert und beschlossen, die Vorprüfung der Jahresrechnung nunmehr durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen. Das Ausschreibungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass über die Ergebnisse der Vorprüfung zu gegebener Zeit informiert wird.

### 5.3.3 Jahresrechnung 2011

#### Verwaltungshaushalt

Einnahmen	(EUR)	2011 (EUR)	2010 (EUR)
<u>Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes</u> (davon):		<b>32.460.340,53</b>	<b>28.491.711,80</b>
<b>I. Allgemeines</b>			
Interne Erstattungen	2.942,25		
Sonstige Einnahmen	625,01		
Gesamt:		<b>3.567,26</b>	<b>6.609,76</b>
<b>II. Versorgung</b>			
Umlagen der Mitglieder	22.668,177,04		
Versorgungsanteile der Mitglieder	1.792.633,81		
Erstattungen der Nichtmitglieder	12.211,27		
Sonstige Versorgungsanteile	252.438,58		
Verwaltungskosten	207,59		
Gesamt:		<b>24.725.668,29</b>	<b>21.610.339,01</b>
<b>III. Beihilfe</b>			
Umlagen der Mitglieder der Beihilfeumlagekasse	2.775.900,00		
Beihilfen für nicht angemeldete VE	33.041,35		
Beihilfeumlagen für angemeldete VE	1.358.588,00		
Erstattete Beihilfen durch Beihilfeberechtigte	23.301,90		
Verwaltungskosten	7.655,50		
Gesamt:		<b>4.198.486,75</b>	<b>3.856.771,29</b>
<b>IV. Finanzwirtschaft</b>			
Einzahlungen in die Versorgungsrücklage	798.291,28		
Schadenersatzleistungen Dritter	17.167,91		
Erstattete Nachversicherungsleistungen	161.867,47		
Zinseinnahmen	2.389.462,41		
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00		
Einzahlungen Dritter – Staatsvertrag -	165.829,16		
Gesamt:		<b>3.532.618,23</b>	<b>3.017.991,74</b>

Ausgaben	(EUR)	2011 (EUR)	2010 (EUR)
<u>Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes</u> (davon):		<b>32.460.340,53</b>	<b>28.491.711,80</b>
<b>I. Allgemeines</b>			
Allgemeine Aufwendungen	831,31		
Personalausgaben	508.481,38		
Sachausgaben	131.270,44		
Gesamt:		<b>640.583,13</b>	<b>613.563,18</b>
<b>II. Versorgung</b>			
Umlageerstattung an Mitglieder	257.265,00		
Versorgungsbezüge	10.620.629,29		
Erstatt. an Bund, Länder, Versorgungskassen	24.627,96		
Erstatt. Versorgungsanteile aus Vorjahren	16.933,54		
Gesamt:		<b>10.919.455,79</b>	<b>9.433.588,55</b>
<b>III. Beihilfe</b>			
Beihilfen für aktive Beamte	2.255.096,17		
Beihilfen für Versorgungsempfänger	1.215.447,08		
Rückzahlung vom Beihilfeumlagen für Vorjahr	0,00		
Gesamt:		<b>3.470.543,25</b>	<b>3.722.648,87</b>
<b>IV. Finanzwirtschaft</b>			
Zuführungen an die Versorgungsrücklage Mitgl.	806.132,37		
Zuführung Zinserträge an Vermögenshaushalt	2.381.613,62		
Anteile an Rentenversicherungsträger	102.055,23		
Nachversicherungsleistungen	194.166,00		
Sonstige Ausgaben	25,35		
Einzahlungen Dritter – Staatsvertrag –	230.690,16		
Zuführungen an den Vermögenshaushalt	13.000.000,00		
<b>Überschuss VM-V (VwHH)</b>	715.075,63		
Gesamt:		<b>17.429.758,36</b>	<b>14.721.910,60</b>

## Vermögenshaushalt

Einnahmen	(EUR)	2011 (EUR)	2010 (EUR)
<u>Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes</u> (davon):		<b>16.961.861,21</b>	<b>14.331.356,76</b>
Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an			
• Versorgungsrücklage	806.132,37		
• Zinserträge	2.381.613,62		
• Allgemeine Zuführungen	13.715.075,63		
Entnahme aus den Rücklagen	59.039,59		
Gesamt:		<b>16.961.861,21</b>	<b>14.331.356,76</b>

Ausgaben	(EUR)	2011 (EUR)	2010 (EUR)
<u>Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes</u> (davon):		<b>16.961.861,21</b>	<b>14.331.356,76</b>
I. Allgemeine Verwaltung			
Neuanschaffung von Geräten und Ausstattungs- gegenständen	1.577,40		
Gesamt:			<b>2.479,45</b>
II. Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00		
Zuführungen zum Vermögen			
• Versorgungsrücklage (einschl. Zinsen)	806.132,37		
• Betriebsmittelrücklage	16.154.151,44		
Gesamt:		<b>16.961.861,21</b>	<b>14.328.877,31</b>

### 5.3.4 Vermögensbestand per 31.12.2011

Vermögen	(EUR)	2011 (EUR)	2010 (EUR)
Rücklagen			
Wertpapiere	55.275.814,39		
Festgelder	25.000.000,00		
Kasse	1.092.941,03		
Gesamt:		<b>81.368.755,42</b>	<b>65.579.363,35</b>
Sonderrücklagen			
Versorgungsrücklage		<b>8.597.313,41</b>	<b>7.485.461,26</b>
Grundstücksgleiche Rechte		<b>179.794,95</b>	<b>179.794,95</b>
<b>Vermögen insgesamt:</b>		<b>90.145.863,78</b>	<b>73.244.619,56</b>

### 5.3.5 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

#### 5.3.5.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2011

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 34 a in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Depotbank ist die HSH Nordbank AG, Kiel.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2011 folgende Entwicklung:

### 5.3.5.2 Wirtschaftsrechnung 2011

Stand am 01.01.2011 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
7.485.461,26	798.291,28 <u>313.560,87</u> 1.111.852,15	Zuführungen 2011 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	<b>8.597.313,41</b>

## 6. Fachbereich Beihilfe

### 6.1. Allgemeines

#### 6.1.1 Aufgabenbereich

##### 6.1.1.1 Bereich der Beihilfe

Die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in 19061 Schwerin, Bertha-von-Suttner-Str.5 ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, für die Mitgliederdienststellen die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen, zu berechnen, festzusetzen und den jeweiligen Beihilfebetrag an die Beamtinnen und Beamten als Antragsteller zu überweisen. Die Beihilfearbeitung erfolgt für aktive Beamtinnen und Beamte, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Für Beschäftigte und ehemals Beschäftigte von Dienststellen, die über sonder tarifliche Vertragsbestimmungen einen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe in Anlehnung an die Rechtsansprüche der Beamtinnen und Beamten haben, erfolgt die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe, die an die jeweiligen Dienststellen mitgeteilt werden. Die Zahlung des berechneten Beihilfebetrages wird von der zuständigen Dienststelle vorgenommen.

Außerdem wird die Beihilfe errechnet und festgesetzt für alle Aufwendungen der beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen der Heilfürsorgeempfänger (Beamte der Berufsfeuerwehren). Die Berechnungen werden den zuständigen Dienststellen zur Überweisung des jeweiligen Beihilfebetrages übersandt.

##### 6.1.1.2 Bereich der Heilfürsorge

Im Bereich der Heilfürsorge übernimmt die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der jeweils geltenden Beihilferegelungen die Berechnung und Festsetzung der von der Heilfürsorge nicht „direkt“ übernommenen krankheitsbedingten Aufwendungen für die Beamten der Berufsfeuerwehren in M-V (z.B. zahnärztliche Leistungen). Die Berechnungen gehen an die für die Heilfürsorgeabrechnung verantwortlichen Stellen der zuständigen Städte, welche die Überweisung der Beträge an die Feuerwehrbeamten vornehmen.

##### 6.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Beihilfearbeitung durch die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist in Teil VII der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 1992, in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt. Gemäß § 39 Abs. 1 dieser Satzung obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Beschäftigte der Mitglieder, sofern das Mitglied die Übernahme der Beihilfegewährung durch den Verband schriftlich beantragt hat. Die Überweisung des Beihilfebetrages erfolgt von der Beihilfeumlagekasse direkt an die Antragsteller. Gleiches gilt für die Versorgungsempfänger/-innen der Mitglieder (§ 29 der Satzung).

##### 6.1.3 Personelle Besetzung

Der Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V sieht für die Beihilfeumlagekasse Schwerin folgende Stellen vor:

- 1 Stelle als Fachbereichsleitung
- 2 Stellen für die Sachbearbeitung
- 1 Stelle als Bürokräft/Registrierung/Schreibkraft.

Alle 4 Stellen sind mit vollzeitbeschäftigten Tarifangestellten besetzt.



## **6.2. Tätigkeiten / Aufgaben**

### **6.2.1 Beihilfebearbeitungen**

Bei der Gewährung von Beihilfe handelt es sich um eine eigenständige beamtenrechtliche Leistung, welche die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seinen Beamtinnen und Beamten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber gesetzlich vorschreibt (§ 80 des Landesbeamtengesetzes). Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der eigenverantwortlichen Krankenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Die Aufwendungen für notwendige und angemessene Behandlungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen werden durch die Gewährung von Beihilfe vom Dienstherrn „bezuschusst“. Die Höhe dieses „Zuschusses“ hängt unter anderem von dem zustehenden Beihilfebemessungssatz (§ 46 der Bundesbeihilfeverordnung) ab. Eine prozentuale beihilfekonforme ergänzende Krankenabsicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ist erforderlich, um den Beihilfeanspruch realisieren zu können. Ab 01.01.2009 besteht auch für Beamtinnen und Beamte gem. § 193 des Versicherungsvertragsgesetzes die Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Ohne Nachweis einer solchen Versicherung ist die Gewährung einer Beihilfe nicht möglich (§ 10 Abs. 2 BBhV). Der Versicherungsschutz ist der Beihilfeumlagekasse nachzuweisen.

Die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V übernimmt satzungsgemäß die Beihilfebearbeitung, Berechnung, Festsetzung (kein maschinelles Abrechnungsverfahren) der Beihilfe und die Überweisung des Beihilfebetrages an die Antragsteller. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) zu beachten und anzuwenden.

Über die Bearbeitung hinaus werden die Beihilfeakten bei der Beihilfeumlagekasse geführt und gepflegt.

Mit in Krafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung“ zum 01.01.2011 ist als Bestandteil dieses Gesetzes mit gleichem Datum auch das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ in Kraft getreten. Mit erhöhtem Verwaltungsaufwand wurden für die entsprechenden Arzneimittel, für die eine Beihilfe an die Antragsteller gewährt wurde, nach den vorgeschriebenen Antragsbedingungen die Rabatte für den Kommunalen Versorgungsverband eingeholt (s. auch Ziffer 2.1.3).

#### **6.2.1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Das Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern schreibt in § 80 vor, dass die Gewährung von Beihilfe in M-V nach den für den Bund jeweils geltenden Beihilferegelungen zu erfolgen hat. Wobei festgelegt wurde, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen (ärztliche Wahlleistungen und gesondert berechenbare Unterbringung in einem Ein-/Zweibettzimmer) in M-V beihilferechtlich -im Gegensatz zum Bundesbereich- nicht anerkannt werden. Dieser gesetzliche Verweis zur Anwendung der Beihilferegelungen des Bundes gilt nicht nur für den Landesbereich, sondern gemäß § 1 des Landesbeamtengesetzes M-V auch für die Kommunen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern, somit auch für den Bereich des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V.

#### **6.2.1.2 Grundlagen für die Beihilfeberechnung**

Aufgrund der gesetzlichen Verweisung in § 80 Landesbeamtengesetz sind in Mecklenburg-Vorpommern die jeweils geltenden Beihilferegelungen des Bundes anzuwenden.

Für die Gewährung von Beihilfe galt im Berichtszeitraum die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung -BBhV-)“ vom 13.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die ab dem 14.02.2009 geltende Bundesbeihilfeverordnung verweist bei der Gewährung von Beihilfe vermehrt auf die Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen. Somit sind verordnungsrechtlich die unterschiedlichen Sozialgesetzbücher (z.B. SGB IV, SGB V, SGB XI) bei der Berechnung von Beihilfe heranzuziehen, was den Standard der Beihilfegewährung auf

das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkassen festlegt. Die Beihilfeberechnung ist durch die Anwendung von zwei „Rechtsgebieten“ (Bundesbeihilfeverordnung und Sozialgesetzbücher) deutlich umfangreicher und schwieriger geworden.

Dies gilt insbesondere für die verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die eingeführten Eigenbehalte, die Pflegeleistungen bei dauernder Pflege usw..

#### **6.2.1.3 Rabattverfahren bei Arzneimitteln**

Für die Beantragung von Rabatten für bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel, die ab 01.01.2011 verordnet wurden/werden, ist als Bestandteil des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung“ das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ maßgebend. Beide Gesetze sind am 01.01.2011 in Kraft getreten (siehe auch Ziffer 2.1).

Die Beihilfeumlagekasse hatte sofort nach Beginn der Antragsmöglichkeit für die jeweils zutreffenden- unter das Rabattgesetz fallenden- Arzneimittel, die Rabatte beantragt. Dem Haushalt konnten damit für die bereits ausgezahlten Beihilfen Rabatte in Höhe von insgesamt 12.812,79 Euro wieder zugeführt werden.

#### **6.2.1.4 Widerspruchsverfahren**

Mit dem vom Kommunalen Versorgungsverband M-V herausgegebenen Antragsformular beantragen die Beihilfeberechtigten unter Beifügung der Rechnungsbelege die Gewährung von Beihilfe direkt bei der Beihilfeumlagekasse. Nach Berechnung und Festsetzung der Beihilfe teilt die Beihilfeumlagekasse mit einem Beihilfebescheid dem Antragsteller die errechnete und festgesetzte Beihilfe mit und überweist den Beihilfebetrag auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Die Nichtberücksichtigung der Beihilfefähigkeit für Teile der Aufwendungen oder für den gesamten Rechnungsbetrag wird im Beihilfebescheid zu dem jeweiligen Rechnungsbeleg mitgeteilt. Die Nichtanerkennung der Beihilfe wird mit Hinweisen zu den einzelnen Belegen begründet. Da die Beihilfeberechtigten für Aufwendungen, die ab 14.02.2009 entstanden sind, nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBhV auf die Gewährung von Beihilfe einen Rechtsanspruch besitzen, besteht bei Nichtanerkennung die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen den Beihilfebescheid einzulegen. Jeder Beihilfebescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, aus der die Möglichkeit zur Einlegung eines Widerspruches hervorgeht. Die Beihilfeberechtigten haben somit ein Recht, gegen die Nichtgewährung von Beihilfe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Beihilfebescheides bei der Beihilfeumlagekasse formgerecht Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist zeitnahe zu begründen.

Die Beihilfeumlagekasse prüft nach Eingang des Widerspruches aufgrund der angegebenen Begründungen erneut die Beihilfeberechnung und Festsetzung. Wird festgestellt, dass bei der Beihilfefestsetzung ein Fehler unterlaufen ist, bzw. die Begründung eine andere, durch die Bundesbeihilfeverordnung zugelassene Ausnahmeregelung zulässt, wird dem Widerspruch abgeholfen und der Antragsteller erhält einen Widerspruchsbescheid, aus dem hervorgeht, dass dem Widerspruch abgeholfen wird; der zustehende Beihilfebetrag wird überwiesen. Der Widerspruchsbescheid enthält ebenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Ist der Widerspruch unbegründet, kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden; er wird als unbegründet zurückgewiesen. Auch dieser Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht ersichtlich ist.

#### **6.2.1.5 Schadenersatzansprüche**

Bei krankheitsbedingten Aufwendungen, die durch einen Dritten verursacht wurden und für die Beihilfe beantragt wird, geht der Schadenersatzanspruch des Beihilfeberechtigten an den Schuldner gemäß § 53 LBG auf den Dienstherrn über. Für die Beihilfeumlagekasse ist es wichtig zu erfahren, dass es sich bei den krankheitsbedingten Aufwendungen bei der Ursache um ein Verschulden Dritter handelte. Im Beihilfeantrag ist daher die Ziffer 12 genauestens auszufüllen. (Mit der Unterschrift bestätigt der/die Beihilfeberechtigte die Richtigkeit der An-

gaben). Die gewährte Beihilfe der unfallbedingten Aufwendungen wird als Schadenersatzforderung durch die Beihilfeumlagekasse beim Schuldner oder dessen Versicherung geltend gemacht. Der so eingeklagte Beihilfebetrug fließt dem Haushalt wieder zu. Im Berichtszeitraum wurden der Beihilfeumlagekasse aus Schadenersatzleistungen 2.305,10 Euro wieder zugeführt.

#### **6.2.1.6 Zurückgeforderte Beihilfe**

Wird von der Beihilfeumlagekasse festgestellt, dass auf falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers eine zu hohe Beihilfe gewährt wurde, wird der überzahlte Betrag mit Begründung und Terminsetzung zurückgefordert. Der überzahlte Betrag fließt somit dem Haushalt wieder zu. In 3 Rückforderungsfällen wurden insgesamt 23.301,90 Euro zurückgefordert.

#### **6.2.1.7 Informationen / Probleme**

Im Berichtszeitraum wurden als notwendig erachtete beihilferechtliche sowie andere fachliche Informationen an die Dienststellen mit der Bitte um Weitergabe an die Beihilfeberechtigten bzw. um Bekanntgabe weitergeleitet. Insbesondere handelte es sich dabei um folgende Mitteilungen /Inhalte:

1. Zweite Verordnung zur Änderung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
2. Informationsblatt Beihilfe – 2011

#### **6.2.2 Berechnungen im Bereich der Heilfürsorge**

Beamte der Berufsfeuerwehren haben nach der Feuerwehrbeamten–Heilfürsorgeverordnung ab 01.01.2010 über die Unfallfürsorge hinaus zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit einen Anspruch auf die Gewährung von Heilfürsorge. Gleichzeitig ist der Feuerwehrbeamte generell Beihilfeberechtigter. Dies ist wichtig im Hinblick auf seine beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen. Als Beihilfeberechtigter hat er einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen seiner beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen. Da Leistungen aus der Heilfürsorge zustehen, ist eine Beihilfegewährung für diese Aufwendungen, die ihm selbst entstanden sind, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BBhV), da generell ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht.

Für Aufwendungen, deren Leistungen sich entsprechend den Heilfürsorgebestimmungen nach den geltenden Beihilferegulungen richten (z.B. zahnärztliche Leistungen usw.), errechnet die Beihilfeumlagekasse den entsprechenden Auszahlungsbetrag und übermittelt diesen an die für die Heilfürsorge zuständige Stelle zur Überweisung an den Berechtigten.

Fällt der Feuerwehrbeamte nicht mehr unter die Heilfürsorgebestimmungen, erhält er generell Beihilfe nach den geltenden Beihilfebestimmungen, wobei zu beachten ist, dass ab diesem Zeitpunkt eine beihilfekonforme Krankenversicherung abzuschließen ist.

##### **6.2.2.1 Grundlagen für die Berechnungen**

Grundlage für die Gewährung von Heilfürsorge an die Feuerwehrbeamten der Berufsfeuerwehren sind gemäß §§ 114, 112 Abs. 2 Satz 2 LBG die am 31.12.2009 in Kraft getretene „Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung - FwHeilFürsVO M-V)“ vom 15.01.2010. Dabei richtet sich der Leistungsumfang für Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Versorgung und für Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit nach den entsprechenden Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung.

##### **6.2.3 Beschaffungswesen**

Für notwendige Beschaffungen, z.B. Büromaterial, Bücher, Ausstattungsgegenstände wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Beschaffungsrichtlinien verschiedene Angebote eingeholt und nach Prüfung die Beschaffung eingeleitet.

### 6.2.4 Haushaltswesen

Auch im Haushaltsjahr 2011 wurden die Haushaltsüberwachungslisten für gezahlte Beihilfen der aktiven Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger/-innen geführt, Haushaltsmäßig geführt wurden auch

- Erstattete Beihilfen für nicht angemeldete Versorgungsempfänger/-innen und Mitglieder
- Rückerstattete Beihilfe durch Beihilfeberechtigte
- Verwaltungskosten für Beihilfeberechnungen der Familienangehörigen von Heilfürsorgeempfänger (Beamte der Berufsfeuerwehren) und Beihilfeberechtigten von Sparkassen.

### 6.3. Statistiken

#### 6.3.1 Beihilfen

Ab dem 04.09.2011 reduzierte die Kreisgebietsreform Mecklenburg-Vorpommern die Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei wurde die Zahl der Landkreise von 12 auf 6 reduziert, 2 der bis dahin kreisfreien Städte behielten ihren Status, die anderen vier wurden zu Kreisstädten.

Somit reduzierten sich auch im Berichtsjahr 2011 für den Kommunalen Versorgungsverband M-V die Mitgliederdienststellen auf 130.

Die Anzahl der Beihilfeberechtigten unterteilt in Versorgungsempfänger und Aktive, die Anzahl der Beihilfeanträge und die gezahlte Beihilfe ist nachfolgend aufgeführt.

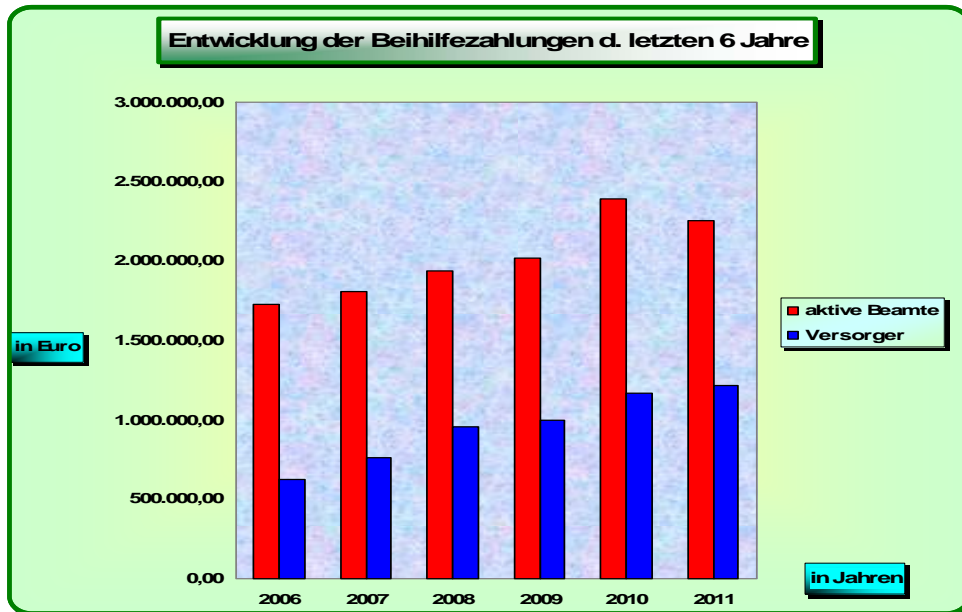
	Anzahl	Beihilfeanträge	Gezahlte Beihilfe in EUR
Aktive Beamtinnen / Beamte	1.399	4.409	2.255.096,17
Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger	562	1.750	1.215.447,08
<b>Gesamt</b>	<b>1.961</b>	<b>6.158</b>	<b>3.470.543,25</b>

In den Gesamt gezahlten Beihilfen in Höhe von 3.470.543,25 Euro sind enthalten für:

- Pflegeaufwendungen: 66.550,47 Euro
- Zahnärztliche Versorgung: 216.044,75 Euro
- Krankenhausaufwendungen: 776.682,16 Euro .

Grafische Darstellung der Beihilfeausgaben der letzten Jahre

### Gesamt gezahlte Beihilfe in Jahren

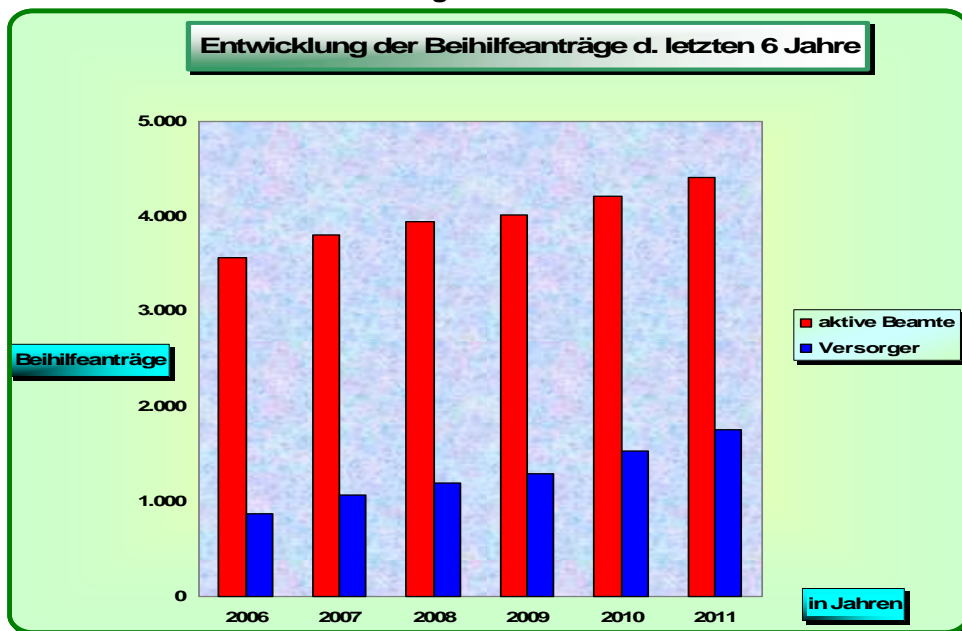


Die gesamten Beihilfeausgaben haben sich gegenüber 2010 bei den Aktiven um 5,64 % gemindert und bei den Versorgungsempfängern um 3,99 % erhöht, insgesamt wurde 2,48 % weniger Beihilfe gezahlt.

Die Mehrausgaben der gezahlten Beihilfen an die Versorgungsempfänger liegen im Wesentlichen in der Erhöhung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und der gestellten Beihilfeanträge.

Grafische Darstellung der gestellten Beihilfeanträge der letzten Jahre

### Gesamte Zahl der Beihilfeanträge in Jahren



Die Zahl der Beihilfeanträge stieg gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 7,19 % (bei aktiven Beamten um 4,63 %, bei Versorgungsempfänger um 14,23 %).

## **Widersprüche**

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 36 Widersprüche eingereicht; 21 davon wurden nach telefonischer Information und Darstellung der Rechtslage durch die Mitarbeiterinnen der Beihilfeumlagekasse von den Widerspruchsführern zurückgenommen. 15 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen.

Beihilferechtlich nicht anerkannte Aufwendungen, die zu den einzelnen Widersprüchen führten waren u.a.:

- Wahlleistungen bei stationären Behandlungen - (Ausschluss nach § 80 LBG)
- Digitales Röntgen - (Beihilfeausschluss)
- Verschreibungspflichtige Arzneimittel - (Beihilfeausschluss nach SGB V)
- Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel - (Beihilfeausschluss / SGB V)
- Ziffer 3 der Gebührenordnung für Ärzte - (Nicht in diesen Fällen berechenbar nach der Leistungslegende Ziffer 3 GOÄ)
- Antragsfrist von einem Jahr – (§ 54 BBhV)
- Hautkrebsscreening (Vorsorge nach § 41 BBhV - ab 35. Lebensjahr anzuerkennen).

## **Klagen**

In 1 Fall wurde vom VM-V Klage beim der Stadt Kiel eingereicht, ein Urteil wurde noch nicht gesprochen.

### **6.3.2 Heilfürsorgen**

Die Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald, Landeshauptstadt Schwerin und Neubrandenburg reichten 142 Anträge für die Berechnung der Heilfürsorge, die nach den Richtlinien der Beihilferegulungen zu berechnen sind (Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Leistungen) für Feuerwehrbeamte ein. Diese wurden berechnet, der Auszahlungsbetrag festgesetzt. Die berechneten Beträge wurden an die o. g. Städte zur Überweisung an die Heilfürsorgeberechtigten übermittelt.

### **6.3.3 Sparkassen**

Von Beihilfeberechtigten der Sparkassen wurden 81 Beihilfeanträge eingereicht, die von der Beihilfeumlagekasse geprüft und berechnet wurden. Die festgesetzten Beträge wurden an die jeweilige Sparkasse zur Auszahlung übermittelt.

## Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen des VM-V überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Der VM-V ist derzeit „mit Hochdruck“ dabei, im Einvernehmen mit der Landesregierung den Aufbau einer Zentralen kommunalen Bezügekasse zu veranlassen. Entsprechende Bedarfe in der kommunalen Familie für die Berechnung von Bezügen (Besoldungen und Entgelte) sowie Kindergeld liegen vor. Hier geht es auch um die Schaffung neuer Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen. Der VM-V hofft, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage im Verbandsgesetz so schnell wie möglich geschaffen wird.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben des VM-V erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2012

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V